AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 1. **am 20. Jänner 1918.** **Jahrgang I.**

V. A. Nr. 1229

1 An die Bevölkerung.

Ich habe im Oktober v. J. das Amt des Kreiskommandanten übernommen und begrüsse als solcher die Bevölkerung des Kreises auf das herzlichste.

In Ausübung meines Amtes werde ich mich stets vom Gerechtigkeitssinn und Verständnis für gerechte Forderungen leiten lassen.

Mit vollem Vertrauen wende ich mich daher an Euch und bin überzeugt, dass Ihr mir durch loyales Verhalten die Ausübung meines verantwortungsvollen Amtes erleichtern werdet, hingegen bitte ich um die werktätige Unterstützung Aller

Alfred Weiss v. Ulog
k. u. k. Oberst.

V. A. Nr. 1164/6 v. 12 XI 1917.

2. Vorspänne für polnische Behörden.

Das k. u. k. Kreiskommando setzt die Entlohnung der Personen-und Lastvorspänne für die königlich polnischen Untersuchungsrichter, für die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre des königlich polnischen Gerichtes, und für den königlich polnischen Bezirksschulinspektor sowohl für Dienstreisen, als auch bei Überfuhr von deren Gepäck bezw. von Gütern, die für diese Ämter im Bereiche des Kreises Hrubieszów bestimmt sind, mit nachstehendem Preistarife fest:

1) Für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Fahrstunde
   a) für Personenfuhren . . 2 K. 50 h.
   b) für Lastentransporte . . 3 K. 50 h.
2) Für ein einspänniges Fuhrwerk pro Fahrstunde
   a) für Personenfuhren . . 1 K. 75 h.
   b) für Lastesntransporte . . 3 K.
3) Für ein zweispänniges Fuhrwerk für 12 Fahrstunden
   a) für Personenfuhren . . 25 K.
   b) für Lastentransporte . 30 K.
4) Für ein einspänniges Fuhrwerk für 12 Fahrstunden
   a) für Personenfuhren . . 17 K.
   b) für Lastentransporte . . 20 K.
5) Für ein zweispänniges Fuhrwerk für 24 Fahrstunden
   a) für Personenfuhren . . 40 K.
   b) für Lastentransporte . . 55 K.
6) Für ein einspänniges Fuhrwerk für 24 Fahrstunden
   a) für Personenfuhren . . 28 K.
   b) für Lastentransporte . , 35 K.

Dieser Preistarif gilt für die Städte Hrubiezsów und Dubienka, sowie für sämtliche übrigen Gemeinden im Kreise Zu den Fahrstunden wird auch die Auffahrt, die Wartezeit und die Rückfahrt in den Wohnort des Vorspannbesitzers gerechnet,

Diese Kundmachung soll in der Kanzlei des Stadtmagistrates (Gemeindeamtes) zur Einsicht für jedermann aufgelegt sein und ausserdem zur allgemeinen Kenntnis in ortsüblicher Weise verlautbart werden.

V. B. Nr 5708 v. 14 XI 1917.

3. Benzin-Oel-Munitions-Magazine.

Es wird kundgemacht, dass dort, wo Benzin-Oel-Munitionsdepots u. dgl. mit Stacheldraht eingezäunt sind und Warnungstafeln in roter Schrift in deutscher und polnischer Sprache angebracht wurden, folgendes strengstens zu beachten ist:

Das Betreten des durch die Warnungstafeln abgegrenzten Raumes ist strengstens verboten.

Das Schiessen, Jagen und Feuermachen in der Nähe dieser Objekte, ebenso das Rauchen, sowie überhaupt die Annäherung mit brennenden Gegenständen oder mit unverwahrtem Lichte ist strengstens verboten.

Das Ablagern von brennbaren Stoffen, oder von leeren Gefässen, welche solche enthalten haben, in der Nähe solcher Depots oder Magazine, ohne ausdrückliche Bewilligung des Wachkommandanten ist vorboten.

Bleibt der vom Posten Angehaltene nicht auf den ersten Anruf stehen und versucht er zu entfliehen, so hat der Posten unbedingt von der Waffe Gebrauch zu machen.

Alle Anschläge auf militärische Objekte wie: Magazine, militärische Etablissements etc., welche von Bedeutung sind, werden mit dem Tode bestraft.

Auf den bekannt guten Willen der Bevölkerung bauend wird dieselbe, und zwar in ihrem eigenem Interesse, aufgefordert, alle Verdachtsmomente, welche auf einen Anschlag (Sabotageakt) auf was immer für militärische Objekte von Bedeutung, hindeuten, auf dem kürzesten Wege unverzüglich dem Kreiskommando Hrubieszów anzuzeigen. Wer sich der Verheimlichung schuldig macht, hat die strengste Strafe zu gewärtigen.

V. A. Nr. 1192 v. 15 XI 1917.

4. Legitimierung der Zivilpersonen.

Das Reisen von Zivilpersonen im Bereiche des k. u. k Militärgeneralgouvernements Lublin ist frei von jeglichen Beschränkungen.

Es ist nur Pflicht eines jeden Reisenden, ein Dokument, auf Grund dessen seine Identität festgestellt werden kann, bei sich zu tragen.

Solche Dokumente sind:

1) Ein Reisepass, ausgestellt
   a) von österreichischen bezw. ungarischen Behörden,
   b) von Behörden der k. u. k. Militärverwaltung,
   c) von Behörden des Deutschen Reiches oder,
   b) von kais. deutschen Okkupationsbehörden,
2) Eine Identitätskarte mit oder ohne Fotographie,

ausgestellt von der k. u. k. Militärverwaltung oder von einer kais. deutschen Okkupationsbehörde.

Obangeführte Reisepässe gelten im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements als genügende Legitimation, auch nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer.

Für Personen, die bereits einen Reisepass besitzen, werden keine Identitätskarten ausgestellt.

Bei Ausstellung eines neuen Reisepasses hat der Bittsteller die vorhandene Identitätskarte dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Diese Verordnungen treten mit dem 15. November 1917 in Kraft.

Was den Grenzverkehr der Zivil-Reisenden zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Warschauer Generalgouvernement anbelangt, so gelten weiterhin die bisherigen Vorschriften.

Laut dieser Vorschriften ist ein Visum zu den durch die deutschen Okkupationsbehörden ausgestellten Pässen seitens der österreichisch-ungarischen Okkupationsbehörden nicht erforderlich; dagegen ist auf den durch österreichische Okkupationsbehörden ausgestellten Pässen zur Reise nach dem deutschen Okkupationsgebiete ein Visum der deutschen Behörden, bezw. ein Passierschein, von diesen Behörden ausgestellt, notwendig

V. B. Nr. 5536 ex. 17 v. 15 XI 1917.

5. Polizeihunde–Station.

Beim Feldgendarmeriepostenkommando in Grabowiec wurde eine Polizeihunde-Station errichtet. Polizeihunde können mit sehr gutem Erfolge bei Nachforschungen nach allen grösseren Verbrechen: wie Raubanfällen, Totschlägen, Diebstählen, Brandstiftungen und dgl. verwendet werden, wenn der Polizeihund rechtzeitig an Ort und Stelle gebracht und die Umgebung, des Ortes wo das Verbrechen stattfand, nach der Tat nicht von anderen Leuten betreten wurde.

Die Gemeindevorsteher, Soltyse, wie überhaupt die Bevölkerung, werden hiemit aufgefordert, bei Verbrechen oberwähnter Art behufs Eruierung der Täter sich unverzüglich um Beistellung des Hundes an das Feldgendarmeriepostenkommando zu wenden, wobei sie in der Zwischenzeit alles veranlassen müssen, um die Spuren der Verbrecher nicht zu verwischen.

Nr. 1023/17 Res. 16 XI 1917.

6. Luftschiffe.

In letzter Zeit wurde bemerkt, dass von feindlichen Flugzeugen, welche infolge Beschädigung, bzw. Herunterschiessens eine Notlandung vornehmen mussten, seitens der Bevölkerung sehr wichtige Bestandteile entwendet, die Bespannung von den Tragflächen teilweise ausgeschnitten, oder solche Flugzeuge sogar gänzlich zerstört wurden.

Im Nachstehenden wird das Vernichten notgelandeter feindlicher Flugzeuge, sowie das Entwenden irgend welcher Bestandteile strengstens verboten.

Jede Notlandung eines feindlichen Flugzeuges ist der nächsten militärischen Behörde, bzw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando sofort zu melden und das Flugzeug durch Wächter, welche von der Gemeinde zu bestimmen sind, bis zum Eintreffen der techn. Organe der k. u. k. Armee zu bewachen. Letztere veranlassen das Weitere.

Dagegenhandelnde werden dem Militär-Feldgerichte zur Bestrafung übergeben.

V. B. Nr. 5723. 16 XI. 17.

7. Arbeitsscheu.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Leute beim Kreiskommando über ihre Notlage beklagten.

Dieselben Leute entziehen sich jedoch jeder Arbeit, wenn auch das Kreiskommando denselben durch Ausführung öffentlicher Arbeiten Verdienstmöglichkeit schafft.

Ich werde in Hinkunft allen diesen Arbeitsscheuen die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge, sowie den Bezug von Brot, Zucker und Petroleum einstellen.

Sollten in irgendeiner Ortschaft des Kreises in Zukunft offenkundige Fälle von Arbeitsscheu vorkommen, so werde ich obige Massregel gegen alle männlichen Ortsinsassen zur Anwendung bringen, sobald dieselben nicht den Nachweis erbringen können, dass sie durch Krankheit oder einen anderen triftigen Grund am Arbeiten verhindert waren.

V. B. Nr. 5544. v. 18 XI 1917.

8. Musterung der öst.-ung. Bürger

Das Kreiskommando fordert alle sich im Bereiche des Kreiskommandos aufhaltenden öst.-ung. Untertanen und Landesangehörigen der G. J. 1899-1867 zur sofortigen Lieferung des Nachweises auf, dass sie im Jahre 1917 der Musterung entsprochen haben. Ferner werden die G. J. 1866-1865 zur Lieferung das Nachweises, dass sie im Jahre 1916 der Musterung Genüge geleistet haben, aufgefordert.

Wer den Beweis nicht zu erbringen vermag, dass er der Musterungspflicht entsprochen hat, oder dass er von der Musterung rechtskräftig enthoben war, soll sich hieramts melden und wird sodann dem Ldw. Erg. Bez. Komdo Lemberg überstellt.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, diene zur Kenntnis, dass die bei der Militärverwaltung im poln. Okkupationsgebiete verwendeten Staatsbeamten, Berufskanzleioffizianten und Berufskanzleigehilfen für die Dauer dieser Verwendung vom Erscheinen zur Musterung und vom Einrücken zum Landsturmdienste mit der Waffe enthoben sind und durch diese Vdg. nicht tangiert werden.

E. № 63/17 St. Komdo 2. XII 17.

9. Brücke über die Huczwa.

Die über die Huczwa am Nordeingange der Stadt Hrubieszów hergestellte neue Brücke wird hiemit dem freien Verkehre übergeben.

Das Reiten und Fahren über diese Brücke ist nur im Schritte gestattet.

Transportmittel und Geschütze dürfen während des Passierens der Brücke nicht gebremst werden. Nichtbefolgung wird bestraft.

Alfred Weiss v. Ulog

K. u. k. Oberst.

Druckerei, Gutfeld, Hrubieszów.